

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2619/15**

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des Bus vom 4.11.2015 - TOP 6.2. "Umgang mit jungen Flüchtlingen" - hier: Diskussionsgrundlage

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

**1. Wie erfolgt die Realisierung der Schulpflicht für Flüchtlinge?**

Der Schulpflicht unterstehen nach dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) alle ausländischen Jugendlichen, denen aufgrund eines Asylantrages der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder die hier geduldet sind. Die Schulpflicht beginnt drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland, wobei unter Zuzug die Aufnahme in eine Thüringer Erstaufnahmeeinrichtung oder Clearingstelle verstanden wird.

Entsprechend der §§18 und 19 ThürSchulG sind alle Schüler zwischen 6 bis 16 Jahren schulpflichtig.

**2. Welche Rolle spielen die DAZ-Klassen – Anzahl, Struktur, Aufgaben?**

In Thüringen besteht kein gesetzlicher Anspruch zur Beschulung in einer gesonderten DAZ-Klasse. Auch eine integrative Beschulung in einer „normalen“ Klasse kann erfolgen. (Siehe dazu die Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen in *Anlage 1*.)

Aufgrund der Vielzahl an schulpflichtigen Schülern werden beide Varianten in der Stadt Erfurt praktiziert.

In Absprache mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen als Schulaufsichtsbehörde wurden in Erfurt in allen Schularten DAZ-Klassen geschaffen. Das dafür benötigte Lehrpersonal wird über das Staatliche Schulamt Mittelthüringen akquiriert und eingestellt.

Eine Übersicht der bestehenden DAZ-Klassen in Erfurt ist als *Anlage 2* beigefügt.

**3. Welche konzeptionellen Vorstellungen gibt es im Amt für Bildung?**

Seit Mai 2015 gibt es auf Entwurfsebene und als verwaltungsinternes Arbeitspapier einen Maßnahmenplan zur Beschulung von Schülern ohne Deutschkenntnisse. Dieser Maßnahmenplan soll den Stadtratsmitgliedern in aktualisierter Form und in einer separaten Drucksache zur Information vorgelegt werden.

**4. Welche Vorstellung/ Konzepte gibt es zur Deutschvermittlung als Alltagssprache?**

Hierbei wird zunächst auf die Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen in *Anlage 1* verwiesen.

In Bezug auf die Beschulung von Flüchtlingen an staatlichen Schulen ist die Begrifflichkeit „Deutschvermittlung als Alltagssprache“ aus der Sicht des Amtes für Bildung nicht ganz klar. Es ist lediglich bekannt, dass es einige freie Träger gibt, die in der Ganztagsbetreuung am Nachmittag eine zusätzliche Förderung für Flüchtlingskinder anbieten, darunter Kiwanes e.V., der Großelterndienst in Zusammenarbeit mit der Universität Erfurt und die Fachhochschule.

**5. Wie ist die Verteilung angedacht? Welche perspektivischen Verbesserungen sind notwendig?**

Die Wohnheimleiter/ Sozialbetreuer oder die gesetzlich bestimmten Vormünder melden die schulpflichtigen Kinder an die Abteilung Schulträger im Amt für Bildung. Hier ist die

Koordinierungsstelle für Schüler ohne Deutschkenntnisse. Erfasst werden neben der aktuellen Wohnadresse, der Bildungsstand bzw. die Anzahl der Schulbesuchsjahre, die Muttersprache und im Bereich der Berufsbildenden Schulen, die Interessen für eine mögliche Berufsausbildung.

Das Amt für Bildung prüft, ob alle schulpflichtigen Kinder in Erfurt gemeldet sind.

Gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen wird die Verteilung auf bestehende Sprachklassen oder die integrative Beschulung in den Schulen besprochen.

Das Staatliche Schulamt informiert (auf der Grundlage der im Amt für Bildung gesammelten Daten) die Schulen, welche Schüler aufgenommen werden sollen.

Das Amt für Bildung informiert die Wohnheimleiter, Sozialbetreuer oder Vormünder über den Beschulungsort.

Sollte eine Beschulung an einem Schulstandort erfolgen, der weiter als 3 km vom aktuellen Wohnort entfernt ist, ist das Amt für Bildung auch für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten zuständig.

Sollten sich einzelne Familien direkt an eine Schule wenden, so sind alle Schulleiterinnen und Schulleiter und auch alle Schulsachbearbeiterinnen informiert, dass die allgemeinen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse usw.) eines Schülers registriert und an das Amt für Bildung geschickt werden, damit der o.g. Verfahrensweg greift.

Die Registrierungsformulare wurden in 22 Sprachen übersetzt und an die Schulen zur Erleichterung des Registrierungs Vorganges versandt. Ein Informationsflyer zum Verfahren in der Stadt Erfurt wurde erarbeitet und ebenfalls an alle Schulen und alle Beratungsstellen für Flüchtlinge versandt. Eine direkte Anmeldung eines Schülers ohne Deutschkenntnisse an den Schulen erfolgt nicht.

Seit Schuljahresbeginn (24.08.2015) wurden in Erfurt mit diesem Verfahren mehr als 450 Flüchtlingskinder an die Erfurter Schulen verteilt.

Das Verfahren ist aufgrund der Vielzahl an schulpflichtigen Schülern zwar zeitaufwendig, hat sich in der Organisation jedoch bereits bewährt, sodass alle schulpflichtigen Schüler einen geeigneten Beschulungsort bekommen.

Anlagen

Anlage 1 – Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen

Anlage 2 – Übersicht der bestehenden DAZ-Klassen in Erfurt

gez. Dr. Ungewiß

Unterschrift Amtsleiter Amt für Bildung

01.12.2015

Datum